

# RS Vwgh 2006/10/9 2006/09/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs3;

VStG §51f Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/03/0160 E 3. September 2003 RS 2 (Hier mit dem Zusatz: Wenn der Beschuldigte von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnismahme der Beweisergebnisse und zur Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen nicht Gebrauch macht, vermag er dies nicht mit Erfolg als Verfahrensmangel zu rügen [vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. April 2006, Zl. 2003/09/0059].)

## Stammrechtssatz

Eine urlaubsbedingte Verhinderung vermag nur dann ein begründetes Hindernis im Sinne des § 19 Abs. 3 AVG darzustellen, wenn sie nicht etwa durch zumutbare Dispositionen hätte beseitigt werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006090079.X01

## Im RIS seit

17.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)